

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: **Satzung**

Satzungstext

1 Letzte Änderung: 08.08.2025

2 für die

3 Sozialistische Jugend

4 - Die Falken

5 Bezirksverband Süd-Ost-Niedersachsen

6 II. Name und Sitz

7 1. 2. Wir sind die "Sozialistische Jugend - Die Falken, Bezirksverband Süd-Ost

8 Niedersachsen", eine Gliederung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die

9 Falken. Sitz unseres Bezirksverbandes ist Braunschweig.

10 Unser Zeichen ist der Rote Falke. Unser Gruß heißt "Freundschaft".

11 II. Aufgaben und Zweck

12 1. 2. 3. Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein

13 freiwilliger

14 Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Kinder-, Jugend- und

15 Erziehungsverband.

16 Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger

17 Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des

18 Sozialismus

19 an junge Menschen herantragen. Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen

20 Formen

21 und Gruppen, unter anderem durch Maßnahmen im Sinne des § 11, Absatz 3 des

22 Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

23 - außerschulische, politische Jugendbildung

24 - Jugendarbeit in Sport und Spiel

25 - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit

26 - internationale Jugendarbeit

27 - Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit

28 - Jugendberatung und Elternarbeit

29 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der

30 Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und

31 Verwaltungen

32 Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken will Kindern und

33 Jugendlichen

34 ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer
35 Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und
36 Jugendlichen vermitteln.

37 III. Mitgliedschaft

38 Es gilt der Abschnitt III. der Bundessatzung.

39 IV. Beitragsleistungen

40 1. 2. Der Beitragsanteil der Gliederungen des Bezirksverbandes wird auf
41 Vorschlag des

42 Bezirksvorstandes vom Bezirksausschuss festgelegt.

43 Im Übrigen gilt der Abschnitt IV. der Bundessatzung, der Unterabsatz 3.a) dabei
44 in

45 entsprechender Anwendung.

46 2V. Gliederungen

47 1. Gliederungen des Bezirksverbandes sind:

48 a) die Ortsverbände,

49 b) die Kreisverbände.

50 2. 3. 4. 5. 6. 7.1 7.2 Neu- und Umbildung sowie Auflösungen der Orts- und
51 Kreisverbände bedürfen der

52 Zustimmung des Bezirksausschusses.

53 Die Mitglieder, die Gruppen und die speziellen Arbeitskreise eines Ortes oder
54 Stadtteiles werden zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu einem

55 Ortsverband zusammengefasst. Die Ortsverbände einer Region können zu einem
56 Kreisverband zusammengefasst werden.

57 Die Koordinierung und Weiterentwicklung der praktischen Arbeit erfolgt im
58 Sozialistischen Jugendring (SJ-Ring) und im Falkenring (F-Ring).

59 In den Ortsverbänden finden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen,
60 in den Kreisverbänden mindestens alle zwei Jahre Mitglieder- oder
61 Delegiertenversammlungen (Konferenzen) statt. Die Einladungsfrist für
62 Mitgliederversammlungen der Ortsverbände beträgt zwei, für Mitglieder- oder
63 Delegiertenversammlungen der Kreisverbände vier Wochen.

64 Die Vorstände der Gliederungen werden nach demokratischen Prinzipien
65 mindestens alle zwei Jahre auf Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen
66 gewählt.

67 Die Vorstände der Gliederungen sollen bestehen aus:
68 - den Vorsitzenden (zwei gleichberechtigte Personen),
69 - dem/der Kassierer*in

70 Außerdem können Beisitzer*innen für die Ringe und Referent*innen - mit von der
71 Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Aufgaben - gewählt werden.

72 VI. Organe des Bezirksverbandes

73 1. Die Organe des Bezirksverbandes sind:

74 - die Bezirkskonferenz,

75 - der Bezirksausschuss,

76 - der Bezirksvorstand,

77 - die Bezirkskontrollkommission,

78 - das Bezirksschiedsgericht.

79 2. Bezirkskonferenz

80 2.1 Die Bezirkskonferenz ist das höchste Gremium des Bezirksverbandes. Sie
81 besteht

82 aus mindestens 35 stimmberechtigten Delegierten, die nach Festlegung durch die
83 Mitgliederversammlungen der Ortsverbände zu wählen sind.

84 32.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 Jeder Ortsverband erhält ein Grundmandat. Die
85 restlichen Delegierten werden nach

86 dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Hierbei wird die Anzahl der Mitglieder
87 zugrunde gelegt, die in dem der Konferenz vorausgegangenen Kalenderjahr ihren
88 Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bis zum 15. Januar des darauffolgendes Jahres
89 entrichtet haben.

90 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die Vorsitzenden der Gliederungen, die
91 Mitglieder der Bezirkskontrollkommission und die Bildungsreferent*innen nehmen
92 mit beratender Stimme an der Konferenz teil.

93 Antragsberechtigt für die Bezirkskonferenz sind die Mitglieder- bzw.

94 Delegiertenversammlungen und Vorstände der Gliederungen sowie Organe des
95 Bezirksverbandes.

96 Die Bezirkskonferenz nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der
97 Bezirkskontrollkommission und des Bezirksschiedsgerichts entgegen und
98 beschließt über die vorliegenden Anträge. Sie wählt in geheimer Wahl den
99 Bezirksvorstand, die Bezirkskontrollkommission und die Delegierten zur
100 Bundeskonferenz. Im Einzelfall kann die Bezirkskonferenz von der geheimen Wahl
101 absehen, jedoch dann nicht, wenn mindestens ein/e Delegierte*r dem widerspricht.

102 Die Bezirkskonferenz wird alle zwei Jahre vom Bezirksvorstand einberufen.

103 Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss eine Frist von acht
104 Wochen liegen. Der Bezirksvorstand hat Sorge zu tragen, dass die Einladung alle
105 Gruppen erreicht. Anträge zur Bezirkskonferenz sind mindestens vier Wochen vor
106 Konferenzbeginn dem Bezirksvorstand einzureichen und von diesem, zusammen
107 mit den Arbeitsberichten des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrollkommission
108 und
109 des Bezirksschiedsgerichtes, mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn den
110 Ortsverbänden bekanntzugeben.

111 Eine außerordentliche Bezirkskonferenz muss der Bezirksvorstand
112 - auf Beschluss einer einfachen Mehrheit des Bezirksausschusses,
113 - auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Bezirksvorstandes,

114 - auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Bezirkskontrollkommission,

115 - auf Antrag von zwei Fünfteln der Ortsverbände unverzüglich unter Angabe

116 der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und

117 Zusammenritt der Konferenz müssen mindestens drei und dürfen höchstens vier

118 Wochen liegen.

119 Im Übrigen gilt der Abschnitt VI., Absatz 2 der Bundessatzung in entsprechender

120 Anwendung.

121 3. Der Bezirksausschuss

122 3.1 Der Bezirksausschuss besteht aus je zwei, auf einer Mitgliederversammlung zu

123 wählenden, Delegierten der Ortsverbände und dem Bezirksvorstand.

124 3.2 Die Vorsitzenden der Kreisverbände oder eine*r ihrer Stellvertreter*innen,

125 der/die

126 Vorsitzende der Bezirkskontrollkommission und die politischen

127 Bezirkssekretär*innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der

128 Bezirksausschuss tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.

129 43.3 Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand einberufen und tritt

130 mindestens

131 einmal im Jahr zusammen.

132 3.4 Der Bezirksausschuss trifft Entscheidungen von weittragender Bedeutung im

133 Rahmen der von der Bezirkskonferenz aufgestellten Beschlüsse und Richtlinien.

134 3.5 Der Bezirksausschuss beauftragt die Bezirkssekretär*innen mit der
135 politischen

136 Außenvertretung des Verbandes und nimmt auch Ergänzungswahlen für den

137 Bezirksvorstand und die Bezirkskontrollkommission vor. Bei den Ergänzungswahlen

138 für die Bezirkskontrollkommission haben die Bezirksvorstandsmitglieder kein

139 Stimmrecht.

140 3.6 Der Bezirksvorstand hat auch zwischen den Sitzungen des Bezirksausschusses

141 gegenüber den Mitgliedern dieses Gremiums eine Pflicht zur umfassenden

142 Information.

143 4. Der Bezirksvorstand

144 4.1 Der Bezirksvorstand besteht aus:

145 – einem gleichberechtigten Vorsitz aus zwei Personen, die sich den

146 Aufgabenbereich des F-Rings und des SJ-Rings selbständig aufteilen

147 – den Beisitzer*innen der Ringe, deren Zahl die Konferenz jeweils festlegt

148 – den Referent*innen, deren Aufgabenbereiche und Anzahl die Konferenz jeweils

149 festlegt.

150 4.1.1 Mindestens eine Person der Vorsitzenden muss eine FLINT*Person sein. Der

151 gesamte Bezirksvorstand muss zu mindestens 50 Prozent mit FLINT*Personen

152 besetzt werden. Auf dem nächsten Bezirksausschuss können nicht besetzte

153 Vorstandsposten auch mit männlich konstruierten Falken besetzt werden, wenn

154 keine FLINT*Kandidatur vorliegt.

155 4.2 4.3 4.4 4.5 Die Ringsprecher*innen, die Beisitzer*innen der Ringe und die
156 Referent*innen der

157 verschiedenen Fachbereiche werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die

158 Beisitzer*innen für die Ringe können in Gruppenwahl, aber in Wahlgängen je Ring,

159 gewählt werden. Bei der Wahl der Ringsprecher*innen ist gewählt, wer mehr als
160 die

161 Hälften der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Stimmzahl nicht
162 erreicht, entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit.

163 Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

164 Die Führung des Bezirksverbandes nach dieser Satzung und den Beschlüssen der
165 Bezirkskonferenz sowie der Bundeskonferenz, Weiterentwicklung der geistigen
166 Grundhaltung der Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes und Führung der
167 Kassengeschäfte, die Einberufung der Bezirkskonferenz.

168 Der Bezirksvorstand ist an die Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des
169 Bezirksausschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit
170 aller Gliederungen zu prüfen und zu deren Zusammenkünften eine/n beratende
171 Vertreter*in zu entsenden.

172 Die beiden Ringsprecher*innen sind gleichzeitig gleichberechtigte
173 Bezirksvorsitzende. Sie vertreten jede*r für sich den Verband nach Innen und

174 5Außen. Sie sind Treuhänder*innen des gesamten Verbandsvermögens und
175 zeichnungsberechtigt. Sie sind berechtigt, alle dem Bezirksverband zustehenden
176 Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Der Vorstand wählt
177 aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in im Falle des Rücktritts einer*r
178 Ringsprecher*in.

179 5. Die Bezirkskontrollkommission

180 5.1 Die Bezirkskontrollkommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die
181 Zahl ihrer
182 Mitglieder wird jeweils von der Bezirkskonferenz festgelegt. Die Wahl der
183 Bezirkskontrollkommissionsmitglieder kann als Blockwahl erfolgen. Die Mitglieder
184 der Bezirkskontrollkommission wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende*n und
185 seine*n/ihre*n Stellvertreter*in.
186 Alle Beschäftigten beim Bezirksverband, bei den mit dem Bezirksverband
187 verbundenen Zweckeinrichtungen oder bei den Kreisverbänden können nicht zum
188 Mitglied der Bezirkskontrollkommission gewählt werden. Das gleiche gilt für die
189 Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes.
190 Die Bezirkskontrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die
191 Durchführung der von der Bezirkskonferenz und dem Bezirksausschuss gefassten
192 Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen
193 einzuleiten.

194 Die Bezirkskontrollkommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren.

195 Alle Organe und Gliederungen des Bezirksverbandes sind der

196 Bezirkskontrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

197 Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, zu den von der Bezirkskontrollkommission

198 aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug

199 Stellung zu nehmen. Die Bezirkskontrollkommission ist Berufungsinstanz für

200 Beschwerden über den Bezirksvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die

201 davon Betroffenen zu unterrichten.

202 Auf Antrag der Bezirkskontrollkommission oder des Bezirksvorstandes finden

203 gemeinsame Sitzungen statt.

204 Auf Verlangen ist der Bezirkskontrollkommission die Möglichkeit zu geben, dem

205 Bezirksausschuss zwischen den Konferenzen über ihre Tätigkeit zu berichten.

206 VII. Wahlen und Abstimmungen

207 1.1 1.2 2. Alle Bezirksorgane und die Organe der Gliederungen sind

208 beschlussfähig, wenn

209 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung

210 bei den jeweiligen Sitzungen anwesend sind.

211 Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn eine

212 ordentliche Einladung bei den stimmberechtigten Mitgliedern eingegangen ist.

213 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

214 wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung oder der Satzungen der Gliederungen
215 ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt worden sind.
216 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmennthalungen werden nicht gezählt.
217 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
218 Delegierten der Bezirkskonferenz. Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann
219 entschieden werden, wenn sie den Delegierten unter Wahrung der ordentlichen
220 Antragsfristen vor den jeweiligen Konferenzen zugegangen sind.
221 **VIII. Vermögen und Inventar**
222 1. Alle Gegenstände und Rechte, die für die Organisation im Bezirk Süd-Ost
223 Niedersachsen erworben werden, sind Treuhandeigentum des Bezirksverbandes.
224 Die Gliederungen verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene
225 Eigentum.
226 2. Alle Gliederungen des Bezirksverbandes sind dem Bezirksvorstand gegenüber auf
227 Aufforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
228 3. Bei Auflösung einer Gliederung fällt das Verfügungrecht dem Bezirksverband
229 zu.
230 **IX. Gemeinnützigkeit**
231 Der Bezirksverband Süd-Ost Niedersachsen der SJD – Die Falken verfolgt
232 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
233 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die

234 Förderung der Jugendhilfe entsprechend dem Abschnitt II. dieser Satzung. Der
235 Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
236 eigenwirtschaftliche
237 Zwecke. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
238 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
239 Bezirksverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
240 Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
241 werden.

242 X. Schlussbemerkungen

243 1. Die Satzungen der Gliederungen des Bezirksverbandes dürfen dieser Satzung
244 nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung
245 maßgebend.

246 2. Im übrigen gilt der Abschnitt X. der Bundessatzung.

247 XI. Selbstauflösung

248 Die Selbstauflösung des Verbands kann nur auf einer Bezirkskonferenz beschlossen
249 werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
250 erforderlich. Bei Selbstauflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall
251 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands dem Bundesverband
252 der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken zu, der es unmittelbar und
253 ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

254 hat.

255 -----
256 -----

257 Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken

258 Bezirksverband Süd-Ost Niedersachsen

259 Goslarsche Str. 20A, 38118 Braunschweig

260 Tel.: 0531/ 89 17 61 Fax: 0531/ 89 64 57

261 E-Mail: bezirk@falken-bs.de

262 89